EXEMPLAR FÜR BESCHÄFTIGTE

Belehrung zur Ausweispflicht

Schriftlicher Hinweis nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Arbeitgeber / Firma

Vor- und Nachname der beschäftigten Person

Welches Dokument müssen Sie dabeihaben?

Führen Sie bei Ihrer Arbeit in einer der unten genannten Branchen Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit. Legen Sie das Dokument bei einer Kontrolle auf Verlangen dem Zoll vor. Bei Prüfungen nach § 2 Abs. 3 SchwarzArbG gilt dies auch gegenüber der zuständigen Landesbehörde.

Sie müssen die Prüfung dulden und mitwirken, etwa indem Sie prüfungsrelevante Fragen beantworten. Gesetzliche Auskunftsverweigerungsrechte bleiben bestehen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig kein solches Dokument mitführt oder es auf Verlangen gar nicht oder zu spät vorlegt, riskiert ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro.

Für welche Branchen gilt die Pflicht?

- Baugewerbe
- Gastronomie und Beherbergung
- Personenbeförderung
- Spedition, Transport und zugehörige Logistik einschließlich plattformbasierter Lieferdienste
- Schaustellergewerbe
- Gebäudereinigung
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Fleischwirtschaft, ausgenommen das Fleischerhandwerk nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GSA Fleisch
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe
- Friseur- und Kosmetikgewerbe

Nachweis der Belehrung

Der Arbeitgeber erteilt diesen Hinweis schriftlich vor Beginn der Dienst- oder Werkleistung. Er bewahrt ihn für die Dauer der Leistung auf und legt ihn bei Prüfungen auf Verlangen vor.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers oder der beauftragten Person

Ich bestätige, dass ich über die Mitführungs- und Vorlagepflicht belehrt wurde und ein Exemplar dieser Belehrung erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift der beschäftigten Person

EXEMPLAR FÜR DEN ARBEITGEBER

Belehrung zur Ausweispflicht

Schriftlicher Hinweis nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Arbeitgeber / Firma

Vor- und Nachname der beschäftigten Person

Welches Dokument müssen Sie dabeihaben?

Führen Sie bei Ihrer Arbeit in einer der unten genannten Branchen Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit. Legen Sie das Dokument bei einer Kontrolle auf Verlangen dem Zoll vor. Bei Prüfungen nach § 2 Abs. 3 SchwarzArbG gilt dies auch gegenüber der zuständigen Landesbehörde.

Sie müssen die Prüfung dulden und mitwirken, etwa indem Sie prüfungsrelevante Fragen beantworten. Gesetzliche Auskunftsverweigerungsrechte bleiben bestehen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig kein solches Dokument mitführt oder es auf Verlangen gar nicht oder zu spät vorlegt, riskiert ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro.

Für welche Branchen gilt die Pflicht?

- Baugewerbe
- Gastronomie und Beherbergung
- Personenbeförderung
- Spedition, Transport und zugehörige Logistik einschließlich plattformbasierter Lieferdienste
- Schaustellergewerbe
- Gebäudereinigung
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Fleischwirtschaft, ausgenommen das Fleischerhandwerk nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GSA Fleisch
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe
- Friseur- und Kosmetikgewerbe

Nachweis der Belehrung

Der Arbeitgeber erteilt diesen Hinweis schriftlich vor Beginn der Dienst- oder Werkleistung. Er bewahrt ihn für die Dauer der Leistung auf und legt ihn bei Prüfungen auf Verlangen vor.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers oder der beauftragten Person

Ich bestätige, dass ich über die Mitführungs- und Vorlagepflicht belehrt wurde und ein Exemplar dieser Belehrung erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift der beschäftigten Person